



Zwischenbericht

zu den per Ende März 2009 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. April 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen einen Zwischenbericht über hängige parlamentarische Vorstösse, bei denen die Frist zur Behandlung im Kantonsrat gemäss Geschäftsordnung bereits abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat - in Ausnahmefällen - die Frist nochmals erstrecken (§ 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung, BGS 141.1). Gemäss § 40 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Frist zur Beantwortung von Interpellationen ebenfalls erstrecken.

Seit dem 5. März 2005 ist § 39^{bis} der Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1) in Kraft, wonach dem Kantonsrat die **erheblich erklärten** Motionen und Postulate innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten sind (Abs. 1). Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken (Abs. 2). Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor (Abs. 3).

Parlamentarische Vorstösse, die im Kantonsrat für sich allein oder in Zusammenhang mit anderen Geschäften seit Ende April 2009 bereits hängig sind, werden hier nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Vorlagen, die aufgrund von erheblich erklärten Motionen und Postulaten verlangt wurden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Kantonsrat aufgrund des Zwischenberichtes vom 6. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1669.1 - 12721) für fünf parlamentarische Vorstösse am 26. Juni 2008 Fristerstreckungen von Ende April 2010 bis Ende Dezember 2011 gewährt hat. Diese Vorstösse sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

A. Fristerstreckung für noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse

I. Motionen

Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger betreffend Entlastung der Kindergartenklassenlehrpersonen vom 31. Januar 2008 (1634.1 - 12606)

Nachdem sich infolge der Teilrevision des Schulgesetzes eine generelle Überprüfung der Arbeitszeiten und Arbeitsstrukturen aller Lehrpersonen als notwendig erwiesen hat, erteilte der Bildungsrat einer Arbeitsgruppe den Auftrag zur Erarbeitung eines entsprechenden

Vorgehensplans. Dabei sollen die heutigen Pflichtlektionen aller Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen und die Entlastungen für besondere über die blossе Unterrichtstätigkeit hinausgehende Verpflichtungen in einer Gesamtschau überprüft werden. Diese Arbeiten sind zurzeit im Gang. Bis Ende 2009 wird eine Prospektivplanung erarbeitet. Nach deren Genehmigung durch den Bildungsrat werden die Prüfungsarbeiten an die Hand genommen und konkrete Umsetzungsvorschläge ausgearbeitet. Aus heutiger Sicht werden diese bis Ende 2012 vorliegen.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende 2012

II. Postulate

Keine

III. Interpellationen

Keine

IV. Kleine Anfragen

Keine

B. Fristerstreckung für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate

I. Motionen

Vreni Wicky betreffend Schulunterstützungszentrum vom 29. März 2000 (763.1 - 10128; 763.2 - 10489)

Die Motion wurde am 5. Juli 2001 erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Mai 2008 (Vorlage Nr. 1672.1 - 12731) zum Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat hat der Regierungsrat beantragt, diese erheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben. An der Kantonsratssitzung vom 29. Januar 2009 hat der Regierungsrat vor dem Eintretensentscheid diese Vorlage zurückgezogen, so dass - als Folge davon - ebenfalls diese Motion noch nicht als erledigt abgeschrieben werden kann. Es ist eine Fristerstreckung zu gewähren, bis der Regierungsrat eine neue Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis Ende Dezember 2009

II. Postulate

Keine

C. Entwicklung der Pendenzen

Der Regierungsrat bemüht sich, die Zahl der fälligen parlamentarischen Vorstösse zu reduzieren.

Erste Kategorie der noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse: Beim Zwischenbericht vom 26. April 2005 (1329.1 - 11701) waren 20 Vorstösse, vom 11. April 2006 (1431.1 - 12018) waren 11 Vorstösse, vom 1. Mai 2007 (1529.1 - 12365) 5 Vorstösse, vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) war 1 Vorstoss und jetzt ist wiederum 1 Vorstoss Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

Zweite Kategorie für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate: Beim letztjährigen und - für diese Kategorie - erstmaligen Zwischenbericht vom 6. Mai 2008 (1669.1 - 12721) waren 4 Vorstösse und jetzt ist 1 Vorstoss Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

D. Antrag

Die Frist für die Behandlung bzw. Umsetzung der beiden oben aufgeführten parlamentarischen Vorstösse sei gemäss den beiden Einzelanträgen zu erstrecken.

Zug, den 28. April 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio